

**Gemeinde
Hasbergen**

LANDKREIS OSNABRÜCK

Flächennutzungsplan, 5. Änderung

UMWELTBERICHT gem. § 2a BauGB

(Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan)

Projektnummer: 215423
Datum: 2016-09-08

IPW
INGENIEURPLANUNG
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

1	BESCHREIBUNG DES PLANVORHABENS	5
1.1	Anlass und Angaben zum Standort.....	5
1.2	Aufgabenstellung und Scoping	5
1.3	Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes	6
1.4	Regenerative Energien und Nutzung von Energie	6
2	UNTERSUCHUNGSMETHODIK UND FACHZIELE DES UMWELTSCHUTZES	7
2.1	Untersuchungsmethodik	7
2.2	Fachziele des Umweltschutzes.....	8
3	BESTANDSAUFNAHME UND -BEWERTUNG.....	9
3.1	Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	9
3.2	Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB).....	12
3.3	Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)	14
3.4	Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)	14
3.5	Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB).....	14
3.6	Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB).....	15
3.7	Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)	15
4	WIRKUNGSPROGNOSE, UMWELTRELEVANTE MAßNAHMEN UND MONITORING	15
4.1	Auswirkungsprognose	15
4.2	Umweltrelevante Maßnahmen	18
5	STATUS-QUO-PROGNOSE (NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG)	21
6	DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN GEPRÜFTEN ALTERNATIVEN AUS UMWELTSICHT	21
7	DARSTELLUNG DER SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN	21
8	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG.....	21
9	ANHANG.....	23
9.1	Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter	23
9.2	Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG).....	24
9.2.1	Eingriffsflächenwert	24
9.2.2	Maßnahmen innerhalb des Plangebietes	25
9.2.3	Ermittlung des Kompensationsdefizits	25
9.2.4	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	25
9.3	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung	27
9.3.1	Rechtliche Grundlagen.....	27
9.3.2	Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme.....	29
9.3.3	Plangebiet und Methodik.....	29
9.3.4	Relevanzprüfung	30
9.3.5	Brutvögel	32
9.3.6	Fledermäuse	33

9.3.7	Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung	34
9.3.7.1	Brutvögel.....	34
9.3.7.2	Fledermäuse.....	35
9.3.8	Artenschutzrechtliche Abwägung sowie Ausnahmen / Befreiungen.....	36
9.4	Bestandsplan.....	37

Wallenhorst, 2016-09-08

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG



i.V. Böhm

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Jan Aulfes
Dipl. Biologe Andreas Meyer

Wallenhorst, 2016-09-08

Proj.-Nr.: 215423

IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Anlass und Angaben zum Standort

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 17.03.2016 beschlossen, die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen der alten und der neuen „Rheiner Landstraße“ im Ortsteil Gaste der Gemeinde Hasbergen und umfasst eine Größe von ca. 1,2 ha.

Der Flächennutzungsplan soll für diesen Bereich geändert werden, um die gewerbliche Entwicklung im Ortsteil Gaste moderat zu ergänzen und abzurunden. Dies ist auch erforderlich, um die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Spielhalle auf einer Teilfläche des Plangebiets zu schaffen, wofür der Gemeinde Hasbergen eine konkrete Anfrage vorliegt. Da das Plangebiet derzeit dem Außenbereich zuzuordnen ist, ist die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Flächennutzungsplan notwendig.

1.2 Aufgabenstellung und Scoping

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Besonderer Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht. Der Umweltbericht umfasst die nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB werden die verschiedenen Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt. Über die folgenden Schutzgüter können diese Belange erfasst werden: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch (inkl. Gesundheit), Kulturgüter / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Die Inhalte des Umweltberichtes nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 ergeben sich aus der Anlage zum BauGB, wobei nach § 2 BauGB die Gemeinde mit den Behörden (§ 4 Abs. 1 BauGB) für jeden Bebauungsplan festlegt, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich ist. Dieses Vorgehen wird Scoping genannt. Die Behörden wurden im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange von der Planung und den beabsichtigten Untersuchungen unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.

1.3 Art und Umfang des Vorhabens sowie Angaben zum Bedarf an Grund und Boden sowie Festsetzungen des Bebauungsplanes

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht folgende Nutzungen vor:

Fläche insgesamt (Geltungsbereich):	ca. 11.357 m ²
- Gewerbliche Baufläche max. GRZ von etwa 0,8	ca. 11.357 m ²

Die in Zukunft mögliche Versiegelung ergibt sich aus der Versiegelung innerhalb der gewerblichen Baufläche. Unter Berücksichtigung der BauNVO ergibt sich bei einer max. GRZ von 0,8 eine Versiegelung von ca. 0,9 ha.

Flächennutzungen	Größe in m ²	Faktor	Größe in m ²
Gewerbliche Baufläche voraussichtliche GRZ 0,8	11.357	0,8	9.086 m ²
Versiegelung			9.086 m²

Bei der hier ermittelten Versiegelung handelt es sich nur teilweise um eine Neuversiegelung. Das Plangebiet ist bereits in Teilbereichen versiegelt (Wohnbebauung, Garagen, etc.). Die Versiegelung besteht auf einer Fläche von 449 m², so dass die zulässige Neuversiegelung bei 8.637 m² liegt.

Die **5. FNP-Änderung** sieht für den Geltungsbereich eine gewerbliche Baufläche vor. Eine größere Detailschärfe im Bezug auf den Versiegelungsgrad wird bei der Eingriffs- und Kompensationsermittlung im Zuge des späteren B-Plan-Verfahrens erreicht.

1.4 Regenerative Energien und Nutzung von Energie

Insbesondere mit der „Klimanovelle“ des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung von Städten und Gemeinden) sind der Klimaschutz und damit einhergehend regenerative Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Die Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sind im Verhältnis zu den anderen Belangen der Bauleitplanung gleichberechtigt gegeneinander und untereinander sachgerecht abzuwägen.

Bei der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes kommen regenerative Energien (z.B. Solaranlagen) nicht explizit zum Tragen. Bzgl. des sparsamen und effizienten Umgangs von Energie ist anzumerken, dass die Gebäude nach dem Stand der Technik unter Beachtung der geltenden Wärmeschutzverordnung gebaut werden.

2 Untersuchungsmethodik und Fachziele des Umweltschutzes

2.1 Untersuchungsmethodik

Bestandsbeschreibung und –bewertung

Gemäß der Anlage 1 Punkt 2. des BauGB umfasst der Umweltbericht u.a. eine Beschreibung und Bewertung der Umwelt und ihrer Bestandteile.

In den Kapiteln 3 bis 3.7 erfolgt diese Bewertung jeweils schutzgutspezifisch, wobei ein besonderes Gewicht auf die Herausstellung der Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung gelegt wird (Methode der Bewertung). Im Rahmen der Bestandsbeschreibung und -bewertung werden ebenfalls **Vorbelastungen** berücksichtigt.

Wirkungsprognose

Gleichfalls hat der Umweltbericht gem. Anlage Pkt. 2.b) zum BauGB eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (→ Status-Quo-Prognose, vgl. Kap. 5) und bei Durchführung der Planung (→ Auswirkungsprognose) zu enthalten. Hierzu erfolgt eine Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen. Grundsätzlich betrachtet, führt nicht jeder Wirkfaktor zu einer erheblich nachteiligen Umweltauswirkung. Es ist davon auszugehen, dass je wertvoller oder je empfindlicher ein Umweltbereich (↔ Funktionsbereiche mit besonderer Bedeutung) ist und je stärker ein Wirkfaktor in diesem Bereich ist, desto sicherer ist von einer erheblichen nachteiligen Umweltauswirkung auszugehen.

Wirkfaktoren

Bei der Ermittlung und Beschreibung der Wirkfaktoren ist zwischen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie auf deren Wechselwirkungen zu unterscheiden.

Im Anhang (Kapitel 9.1) sind die potentiellen Beeinträchtigungen auf die verschiedenen Umweltgüter aufgelistet. In den jeweiligen Schutzgutkapiteln werden die planungsrelevanten Beeinträchtigungen behandelt.

Umweltmaßnahmen

Zu den umweltrelevanten Maßnahmen gehören:

- Vermeidungsmaßnahmen (inkl. Schutzmaßnahmen),
- Verminderungsmaßnahmen,
- Ausgleichsmaßnahmen (inkl. Ersatzmaßnahmen) bzw.
- Maßnahmen zur Wiederherstellung betroffener Funktionen

Monitoring

Gemäß § 4c in Verbindung mit der Anlage zu § 2 Abs.4 und § 2a BauGB umfasst der Umweltbericht die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die Umwelt. Diese Überwachung wird als Monitoring bezeichnet. Für das Monitoring sind die Gemeinden zuständig, wobei genauere Festlegungen bzgl. der Überwachungszeitpunkte, der Methoden oder der Konsequenzen den Gemeinden freigestellt sind. Zu solchen Überwachungsmaßnahmen können z.B. gehören: Artenkontrollen, Dauerbeobachtung von Flächen, Gewässergütemessungen oder Er-

folgs-/Nachkontrollen von Kompensationsmaßnahmen. Der Schwerpunkt des Monitoring liegt lt. Gesetz aber nicht in der Vollzugskontrolle, sondern in der Erkennung von unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 4c Satz 2 BauGB nutzen die Gemeinden beim Monitoring die Informationen der Behörden nach § 4 Abs.3 BauGB. Demnach sind die an der Bauleitplanung beteiligten Behörden verpflichtet, die Gemeinden über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu informieren.¹

Alternativen

Gemäß Punkt 2d der Anlage zu § 2 Abs.4 BauGB sind im Planungsprozess anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen) zu berücksichtigen. Hierunter fallen alternative Bauungskonzepte (inkl. Begründung zur Auswahl aus Umweltsicht) unter Berücksichtigung des Planungsziels sowie des räumlichen Geltungsbereiches des Bauleitplanes. Die Angaben zu den Planungsalternativen können dem Kapitel 6 entnommen werden.

2.2 Fachziele des Umweltschutzes

Konkretere Zielvorstellungen ergeben sich aus der >Räumlichen Gesamtplanung< und aus der >Landschaftsplanung<².

Räumliche Gesamtplanung

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP):

Im Regionalen Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück ist der Gemeinde Hasbergen die Funktion eines Grundzentrums zugewiesen. In dieser Funktion hat die Gemeinde die erforderlichen zentralen Einrichtungen zur Deckung des allgemeinen täglichen Bedarfs bereitzustellen. Das Plangebiet ist als „weiße Fläche“ dargestellt.

Flächennutzungsplan (FNP):

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasbergen wurde in den Jahren 2000 – 2002 neu aufgestellt. Der Flächennutzungsplan wurde am 25.01.2002 von der Bezirksregierung Weser-Ems genehmigt und ist durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück am 15. März wirksam geworden.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hasbergen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

In Ergänzung der vorhandenen gewerblichen Bauflächen wird im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung für eine Bauzeile zwischen der alten und der neuen „Rheiner Landstraße“ eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich wird damit moderat ergänzt und abgerundet.

¹ zu weiteren Ausführungen vgl.: Stüer/Sailer „Monitoring in der Bauleitplanung“ (www.stueer.business.t-online.de/aufsatz/baur04.pdf)

² Explizit betont das Gesetz [§ 1 Abs.6 Punkt 7.g)], dass vorhandene Landschaftspläne oder sonstige umweltrechtliche Fachpläne für die Bestandsaufnahmen und -bewertungen heranzuziehen sind.

Landschaftsplanung

Landschaftsrahmenplan (LRP):

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück (1993) weist nördlich des Plangebietes die Düte (nördlich der BAB 30) als "Naturdenkmal in Längsausdehnung" aus. Des Weiteren wird der Auenbereich der Düte südlich der Rheiner Landstraße (K6) als schutzwürdiger Bereich angezeigt. Für die gewerbliche Bebauung im Süden wird die "Minderung der Bodenversiegelung in Gewerbe- und Industrieflächen" angegeben. Direkt für das Plangebiet macht der LRP keine Aussagen.

Landschaftsplan (LP):

Ein Landschaftsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

3 Bestandsaufnahme und -bewertung

3.1 Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten sowie Schutzgebiete und -objekte (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Im Folgenden werden Biotope und Schutzgebiete als Lebensräume von Tieren und Pflanzen behandelt und ggf. weiterführende Angaben zu z.B. gefährdeten Arten gemacht.

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen des Gebietes wurde auf der Grundlage der zur Biotoptypenkartierung Niedersachsens erarbeiteten Methodik und Arbeitsanleitung mit Hilfe des Kartierschlüssels von DRACHENFELS (2011) durchgeführt.

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009).

Die Bestandsdarstellung (vgl. Anhang Kap. 9.4) enthält die jeweiligen Buchstabenkombinationen der Biotoptypen (Codes) und eine fortlaufende Biotoptypennummerierung.

Nr. 10.4 (UH) Halbruderale Gras- und Staudenflur Wertfaktor 1,3

Im Norden des Plangebietes befindet sich eine halbruderale Gras- und Staudenflur. In einigen Bereichen sind Wälle aus Wurzelstubben und Abraum vorhanden.

Im Südosten des Plangebietes befindet sich ebenfalls eine Halbruderale Gras- und Staudenflur, welche von drei Seiten durch Straßen eingegrenzt wird.

Nr. 11.3.1 (EBB) Baumschule Wertfaktor 0,8

Es handelt sich hier um eine Anpflanzung von größtenteils Fichten und einigen Hainbuchen im Nahbereich der Bundesautobahn BAB 30, teilweise mit Brombeere als Unterwuchs. Die Gehölze stehen in klar definierten Pflanzreihen.

Nr. 12.1.2 (GRA) Artenarmer Scherrasen Wertfaktor 1,0

Bei der Fläche handelt es sich um einen Betriebshof. Er wird u.a. als Stellfläche für Baufahrzeuge und als Lagerplatz genutzt. Eine geschlossene Grasnarbe ist jedoch größtenteils vorhanden.

Nr. 12.1.4 (GRT) Trittrassen Wertfaktor 0,6

Die Fläche wird intensiv als Lagerplatz, Stellfläche, o.ä. genutzt. Eine geschlossene Grasnarbe ist nicht mehr vorhanden. Es sind Anzeichen von Schadverdichtung (Fahrspuren) mit großem Flächenanteil vorhanden.

Nr. 12.2.3 (BZH) Zierhecke Wertfaktor 1,0

Ganz im Süden des Plangebietes, angrenzend an eine halbruderale Gras- und Staudenflur besteht im Bereich der Einmündung "Alte Rheiner Landstraße" eine Zierhecke (Thuja).

Nr. 12.3.1a (HSE) Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten Wertfaktor 2,0

Eine Baumreihe entlang der alten Rheiner Landstraße aus vorwiegend Eichen (Brusthöhenmesser etwa 40 - 50 cm), im nördlichen Verlauf auch mehrstämmige Linden. Vereinzelt sind auch Fichten vorhanden.

Nr. 12.3.1b (HSE) Siedlungsgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten Wertfaktor 1,8

Eine junge Buchenhecke (BHD <10 cm) als Abgrenzung zwischen zwei Lageplätzen/Betriebshöfen mit Weiterführung an der alten Rheiner Landstraße.

Nr. 12.3.2 (HSN)Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten Wertfaktor 1,2

Es handelt sich um eine kleine Gruppe von Fichten im Randbereich des Hausgartens, unmittelbar an der neuen Rheiner Landstraße (K 306).

Nr. 12.6.4 / 13.9.2 (PHZ/OEL)Neuzeitlicher Hausgarten / locker bebautes Einzelhausgebiet Wertfaktoren 1,0 / 0,0

Der Hausgarten wird durch vereinzelte, junge Ziergehölze und intensiv gepflegten Rasenflächen charakterisiert. Er ist mit einem Wohnhaus mit Nebengebäuden (Garage/Gerätehaus) bebaut.

Nr. 13.9 (ON) Sonstiger Gebäudekomplex Wertfaktoren 0,0

Es handelt sich um mehrere Geräteschuppen / Garagen / Unterstände im Bereich der Lagerplätze/Betriebshöfe.

Angrenzende Bereiche

Unmittelbar östlich und nördlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die alte Rheiner Landstraße. Weiter im Norden schließt sich eine Wohnbebauung und die Bundesautobahn BAB 30 mit der Abfahrt "Gaste-Hasbergen" an. Im Osten befindet sich ein Gastronomie-Betrieb, sowie im Anschluss die Düte (Gewässer II. Ordnung), welche gleichzeitig FFH-Gebiet ist (FFH-Gebiet Düte mit Nebenbächen)(vgl. Kap. 3.7). Im Südwesten grenzt an den Geltungsbereich die neue Rheiner Landstraße (K 306) und daran anschließend gewerblich bebaute Flächen an.

Biologische Vielfalt (Biodiversität)

Der Begriff Biologische Vielfalt (Biodiversität) umfasst neben der Vielfalt der Arten auch die Genunterschiede zwischen den Organismen einer Art und die Vielzahl der Lebensräume der Arten. Zur Operationalisierung der Biodiversität werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Rote Listen Biotoptypen und Rote Listen Pflanzen- und Tierarten
- Streng geschützte Arten bzw. Arten, die dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG unterliegen
- Faunistische Funktionsbeziehungen
- Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte

Rote Listen Pflanzen- und Tierarten / Rote Listen Biotoptypen:

Angaben zu Rote-Liste-Arten liegen nicht vor und wurden der Kommune auch nicht im Rahmen der Behördenanhörung nach § 4 Abs. 1 BauGB (vgl. Kap.1.2) mitgeteilt. Im Rahmen der Biotopkartierung ergaben sich keine zufälligen Funde von Rote Listen Arten. Im Plangebiet kommt kein Biotoptyp vor, welcher laut Roter Liste der gefährdeten Biotoptypen in Niedersachsen dem Status „stark gefährdet bzw. stark beeinträchtigt“ unterliegt. Darüber hinaus befinden sich keine natürlichen Biotoptypen mit den Gefährdungskategorien 0 (=vollständig vernichtet) oder 1 (=von vollständiger Vernichtung bedroht) im Geltungsbereich.

Streng geschützte Arten / artenschutzrechtlich relevante Arten

Offizielle Angaben zu streng geschützten Arten, bzw. zu artenschutzrechtlich relevanten Arten liegen nicht vor, diese sind aufgrund der örtlichen Lage in Verbindung mit der derzeitigen Nutzungssituation und der intensiven Vorbelastung auch nicht zwingend zu erwarten.

Im Zuge der Biotoptypenkartierung wurden keine konkreten Hinweise oder Vorkommen artenschutzrelevanter Arten, bzw. von deren Lebensstätten festgestellt. Die älteren Laubbäume (BHD \geq 30 cm) bieten prinzipiell Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, weiterhin bieten die Freiflächen und Gehölzbestände Potenzial als Nahrungshabitat für Fledermausarten. Die Gehölzbestände (und Gebäude) und die Freiflächen weisen grundsätzlich eine allgemeine Lebensraumbedeutung (Nahrungshabitate und Brutplatzangebote) für europäische Vogelarten auf. Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung (s.u.) werden die Ergebnisse dieser Untersuchung (Relevanzprüfung, konkrete Ortsbegehung und vertiefte Potenzialanalyse) und potentiell vorkommende streng geschützte und planungsrelevante Tierarten benannt. Diese Angaben können dem Kap. 9.3 entnommen werden.

Faunistische Funktionsbeziehungen / Faunapotential:

Die vorhandenen Biotopstrukturen stellen durchschnittlich bis gering bedeutsame Lebensräume für Tiere dar. Bedeutsame faunistische Funktionsräume oder -beziehungen sind aufgrund der Biotopausstattung des Plangebiets in Verbindung mit der starken Vorbelastung, der Lage und derzeitigen Nutzung nicht bekannt und auch nicht zu erwarten. Gemäß Map-Server³ sind im Plangebiet und im unmittelbaren Umfeld keine bedeutenden Flächen für Gast- oder Brutvögel vorhanden.

Die älteren Laubbäume (BHD \geq 30 cm) bieten Potenzial als Quartierstandort (Fortpflanzungs- / Ruhestätte) für Fledermäuse, zwei ältere Linden im nördlichen Plangebiet weisen Baumhöhlen auf. Die Gehölzbestände und die Freiflächen bieten weiterhin Nahrungsraum

³ Map-Server der niedersächsischen Umweltverwaltung:
http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C8312275_L20

und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen sowie weitere Tierarten ohne besondere ökologische Ansprüche. Im Zuge einer artenschutzrechtlichen Prüfung (s.u.) werden die Ergebnisse dieser Untersuchung (Relevanzprüfung, konkrete Ortsbegehungen und vertiefte Potenzialanalyse) und potentiell vorkommende streng geschützte und planungsrelevante Tierarten benannt. Diese Angaben können dem Kap. 9.3 entnommen werden. Im Ergebnis dieser Relevanzprüfung und der durchgeführten Untersuchungen kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird und somit die Lebensraumfunktionen über die Erfassung und Bewertung der Biotoptypen erfolgen kann.

Es ist festzustellen, dass durch die Planung kein Tierlebensraum hoher oder sehr hoher Bedeutung betroffen wird.

Naturschutzspezifische Schutzgebiete und sonstige bedeutende Objekte:

Die Sichtung von LRP und Map-Server hat u.a. ergeben, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und –objekte betroffen sind. Etwa 50 m östlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet "Düte mit Nebenbächen" (Gebietsnummer: 3613-332). Ein Wertvoller Bereich für die Fauna (Libellen und Laufkäfer; Erfassung Juni 2003, Status offen) befindet sich in etwa 200 m östlicher Entfernung. Des Weiteren befindet sich südlich des Plangebietes das Landschaftsschutzgebiet "Im Hamme" in einer Entfernung von etwa 40 m, jedoch räumlich getrennt durch die Rheiner Landstraße (K 306).

In beiden Fällen sind aufgrund der Entfernung und/oder der räumlichen Trennung durch weitere bebaute Gebiete und Straßen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Zusammenfassend ist fest zu halten, dass die vorhandenen Strukturen und Funktionen auf keine besondere biologische Vielfalt hinweisen. Es handelt sich um einen Bereich mit Grundfunktionen bzgl. dem Erhalt der Biodiversität.

3.2 Boden, Wasser, Klima und Luft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Zu den abiotischen Schutzgütern gehören Boden, Wasser, Klima und Luft.

Boden

Die Sichtung des Kartenservers des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat ergeben, dass von der Planung der Bodentyp Plaggenesch unterlagert von Braunerde-Gley betroffen ist. Der anthropogene Bodentyp Plaggenesch hat eine kulturhistorische Bedeutung. In der Karte „Suchräume für schutzwürdige Böden“ ist der Plaggenesch daher als schutzwürdiger Bodentyp dargestellt. Im Zuge der Ortsbegehung konnten jedoch keine für einen Plaggenesch typischen Ausprägungen wie Uhrglas-Wölbung oder Eschkannten festgestellt werden, da eine Überformung durch Straßen, sowie Wohn- und gewerblicher Bebauung stattgefunden hat.

Nahezu im gesamten Umfeld des Plangebietes liegen Vorbelastungen durch die bereits vorhandene Bebauung vor.

Laut Geo-Server des Landkreises Osnabrück⁴ befindet sich im Plangebiet ein Altstandort im Sinne von § 2 Abs. 5 Ziff. 2 BBodSchG (Altstandort „Rheiner Landstraße 1“, Altlastenkataster 459 021 251 5021).

Wasser

Oberflächengewässer: Das Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Die Düte (Gewässer II. Ordnung) befindet sich etwa 50 m östlich.

Grundwasser: Gemäß NIBIS-Kartenserver⁵ liegt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet bei 151-200 mm/a. Daher handelt es sich um einen Bereich mit mittlerer Grundwasserneubildungsrate. Angaben zur Höhe (ohne anthrop. Formen)⁶ und der Lage der Grundwasser Oberfläche⁷ sind laut NIBIS-Kartenserver im Plangebiet aufgrund von Festgestein im Untergrund nicht möglich. Das Schutzpotenzial der grundwasserüberdeckenden Schichten wird als „mittel“ angegeben, somit ist nicht von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen auszugehen.

Wasserschutzgebiete: Gemäß Map-Server bzw. Geo-Server befinden sich im Umfeld des Plangebietes keine Trinkwasserschutzgebiete. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet („Gaste Brunnen V“, Schutzzone III) befindet sich in etwa 1,1 km südwestlicher Richtung.

Überschwemmungsgebiete: Etwa 50 m östlich befindet sich das verordnete Überschwemmungsgebiet "Düte".

Klima und Luft

Im Allgemeinen dienen Offenlandflächen, wie z. B. Ruderalflächen der Kaltluftbildung, die dann eine besondere Bedeutung aufweisen, wenn die Kaltluft in thermisch belasteten Bereichen (große Siedlungsflächen mit hoher Versiegelung) temperaturnausgleichend wirken kann. Gehölzstrukturen und Wälder dienen der Frischluftproduktion und wirken lufthygienisch ausgleichend, was ebenfalls in thermisch belasteten Gebieten von Bedeutung sein kann.

Hierfür müssen jedoch Kaltluftbahnen vorhanden sein, durch welche die Kalt- und Frischluft in o.g. thermisch belastete Gebiete transportiert werden kann. Die Lage des Plangebietes zwischen zwei hochfrequentierten Straßen weist nicht darauf hin, dass solche Kaltluftbahnen bestehen. Zudem ist das Plangebiet für eine nennenswerte Frisch- und Kaltluftproduktion zu kleinflächig. Daher sind keine klimatischen oder lufthygienischen Wertelemente mit besonderer Bedeutung von der Planung betroffen. Dies bestätigt auch die Ortsbegehung bzw. die Biotoptypenkartierung.

⁴ Geo-Server des Landkreises Osnabrück: <http://geoinfo.lkos.de/webinfo/synserver?client=flex&project=ua>; Abgerufen am 28.04.2016.

⁵ NIBIS®-Kartenserver (2016): *Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1:200.000 – Grundwasserneubildung, Methode GROWA06V2*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.04.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁶ NIBIS®-Kartenserver (2016): *Geomorphographie, Höhen (ohne anthrop. Formen) [m]*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.04.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

⁷ NIBIS®-Kartenserver (2016): *Hydrogeologische Übersichtskarten 1:200.000*. - Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Hannover. Abgerufen am 28.04.2016 von <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#>

3.3 Landschaft (gem. § 1 Abs.6 Nr.7a BauGB)

Der südliche Bereich des Plangebietes ist durch eine Wohnhausbebauung mit Hausgarten geprägt und im nördlichen Plangebiet befindet sich eine kleinflächige Ruderalflur mit vereinzelt Zierhecken sowie eine kleinflächige Baumschule. Vorbelastungen bestehen durch die hoch frequentierte "Rheiner Landstraße", welche unmittelbar südwestlich an das Plangebiet angrenzt, sowie der BAB 30, welche nördlich des Plangebietes verläuft.

Unmittelbar nordöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die "Alte Rheiner Landstraße". Dahinter schließt sich eine Wohnbebauung an. Im Osten befindet sich ein Gastronomie-Betrieb, sowie im Anschluss die Düte (Gewässer II. Ordnung), welche gleichzeitig FFH-Gebiet ist (FFH-Gebiet Düte mit Nebenbächen). Im Südwesten befinden sich gewerblich bebaute Flächen. Aufgrund der Vorbelastungen und der Ausgestaltung des Plangebietes besteht lediglich eine durchschnittliche Bedeutung aus Sicht des Landschaftsbildes.

Entlang der Düte südlich der Rheiner Landstraße finden sich aus Sicht des Landschaftsbildes wertvollere Bereiche. Hier wird die Düte von Gehölzen gesäumt. In den Randbereichen finden sich häufig kleinere naturnahe Stilgewässer, welche besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG darstellen.

3.4 Menschen, menschliche Gesundheit, Emissionen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7c BauGB)

Bedeutende Wohnumfeldflächen (z.B. für die Feierabenderholung) sind von der Planung nicht betroffen. Es existieren keine Flächen mit besonderer Bedeutung für die Freizeit und es ist keine Tourismusinfrastruktur vorhanden. Im südlichen Plangebiet, sowie Nordöstlich des Plangebietes befindet sich Wohnbebauung, jedoch ist eine Nutzung des Plangebietes im Zuge der Feierabenderholung nicht möglich, da es aufgrund der bestehenden Nutzung als Betriebshof, Lagerplatz und Baumschule nicht öffentlich zugänglich ist.

Das Plangebiet wird von der Rheiner Landstraße im Südwesten und der BAB 30 im Norden tangiert. Des Weiteren sind im Umfeld Gewerbe- und Industriebetriebe vorhanden.

Innerhalb des Plangebiets wird ein vorhandenes Wohngebäude überplant. Eine sozialverträgliche Umsiedlung der Bewohner ist vorgesehen. Der Vorhabenträger für die Errichtung einer Spielhalle in diesem Bereich hat entsprechende Vereinbarungen mit dem Eigentümer des Wohngebäudes getroffen.

3.5 Kultur- und sonstige Sachgüter (gem. § 1 Abs.6 Nr.7d BauGB)

Gemäß NIBIS-Kartenserver kommt im Plangebiet der kulturhistorisch wertvolle Bodentyp Plaggenesch vor. Dieser Bodentyp kann somit als Kulturgut angesehen werden. Im Zuge der Biotopkartierung wurden jedoch keine Eschkanten oder sonstige äußerliche Hinweise auf diesen anthropogenen Bodentyp erfasst.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG)

meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises unverzüglich gemeldet werden.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.6 Wechselwirkungen (gem. § 1 Abs.6 Nr.7i BauGB)

Die einzelnen schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen im Sinne der Ökosystemtheorie können an dieser Stelle nicht vollständig erfasst und bewertet werden. In der Praxis hat sich bewährt, nur die entscheidungserheblichen Umweltkomplexe mit ausgeprägten Wechselwirkungen darzustellen; i.d.R. handelt es sich hier um Ökosystemtypen oder auch Biotopkomplexe mit besonderen Standortfaktoren (extrem trocken, nass, nährstoffreich oder –arm). Gleichfalls können zu den entscheidungserheblichen Umweltkomplexen Bereiche mit hoher kultureller oder religiöser Bedeutung hinzugezählt werden:

Im Plangebiet kommen keine Biotop- oder Umweltkomplexe mit besonderer Empfindlichkeit / oder Bedeutung vor. Daher wird die Planung zwar aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung zu Auswirkungen in allen Schutzgutbereichen führen, erhebliche nachteilige Auswirkungen im Bereich komplexer schutzgutübergreifender Wechselwirkungen werden durch die Planung aber nicht bedingt.

3.7 Europäisches Netz – Natura 2000 (gem. § 1 Abs.6 Nr.7b BauGB)

Eine Sichtung des Map-Server des NLWKN weist darauf hin, dass keine europäischen Schutzgebiete von der Planung unmittelbar betroffen sind. Ca. 50 m östlich befindet sich das FFH-Gebiet "Düte mit Nebenbächen" (Kennung: 3613-332).

4 Wirkungsprognose, umweltrelevante Maßnahmen und Monitoring

4.1 Auswirkungsprognose

Die Planung sieht auf einem Bereich von ca. 1,2 ha gewerbliche Bauflächen vor.

Im südlichen Bereich des Plangebietes bestehen derzeit eine Wohnbebauung, sowie unversiegelte Lager- und Stellflächen. Der nördliche Teil besteht derzeit aus einer unbebauten halbruderalen Gras- und Staudenflur, Hecken und einem Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten.

Durch die teilweise Bebauung des Plangebietes kommt es zu einem Funktionsverlust für Tier- und Pflanzenarten durch Änderung bzw. Zerstörung der vorhandenen Biotoptypenausstattungen. Die Planung führt gegenüber dem derzeitigen Zustand zu einer zusätzlichen Versiegelung von ca. 8.637 m².

Der Verlust (Versiegelung und sonstige Überplanung) von Biotopen stellt einen Eingriff im Sinne der Naturschutzgesetzgebung dar. Die Eingriffsregelung nach § 15 BNatSchG ist somit anzuwenden. Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 1997/2009) dar (vgl. Anhang Kap. 9.2).

Von der Planung sind keine empfindlichen Biotope betroffen. Dennoch führt auch die Überplanung von Siedlungsgehölzen und Heckenstrukturen zu einem Verlust von Lebensraum für Pflanzen und Tiere und ist somit als erheblicher Eingriff für das Schutzgut Tiere und Pflanzen einzustufen. Unter Berücksichtigung der Kleinflächigkeit und nur teilweisen Überplanung der betroffenen Gehölzbestände, sowie den noch zu benennenden Kompensationsmaßnahmen ist jedoch nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Schutzgebiete oder -objekte nach BNatSchG bzw NAGBNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Planung führt zu keiner Überplanung oder Beeinträchtigung von Rote-Liste-Arten/ Biotopen. Es werden ebenfalls keine bedeutsamen faunistischen Funktionsräume von der Planung unmittelbar oder mittelbar betroffen. Für vorkommende, verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen können die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung (s. Kap.4.2) ausgeschlossen werden. Bei den vorkommenden „Allerweltsarten“ wird unterstellt, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei dem Eingriff nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen oder mit relevanten Lebensstättenzerstörungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird. Eine erhebliche Beeinträchtigung bzw. die Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG von im Plangebiet vorkommenden Fledermausarten können ebenfalls über die formulierten Maßnahmen zur Baufeldräumung vermieden werden.

Es wird insgesamt davon ausgegangen, dass unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 4.2) keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich sind. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Biologischen Vielfalt wird daher nicht gerechnet.

Durch die Planung werden innerhalb des Geltungsbereiches ca. 8.637 m² zusätzlich versiegelt. Dies führt zum Verlust aller Bodenfunktionen. Im Plangebiet kommt der anthropogene Bodentyp Plaggenesch vor, welcher eine kulturhistorische Bedeutung aufweist. Jedoch bestehen im Plangebiet keine für einen Plaggenesch typischen Ausprägungen wie Uhrglas-Wölbung oder Eschkanten mehr, da eine Überformung durch Straßen, sowie Wohn- und gewerblicher Bebauung stattgefunden hat. Aus Sicht des Schutzgutes Boden liegen daher keine Bereiche mit besonderer Bedeutung im Plangebiet, so dass die Eingriffe in das Schutzgut Boden über die Kompensationsmaßnahmen für die Lebensraumfunktionen ersetzt werden können. Unter Berücksichtigung dieser Kompensationsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Altstandort im Sinne von § 2 Abs. 5 Ziff. 2 BBodSchG. Es handelt sich um den Altstandort „Rheiner Landstraße 1“, der im Altlastenkataster des Landkreises Osnabrück unter der Nummer 459 021 251 5021 geführt wird. Der Altlastenstandort ist in der Flächennutzungsplanänderung entsprechend gekennzeichnet worden.

In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wird die Gemeinde Hasbergen der Frage weiter nachgehen, ob sich durch diesen Altstandort Gefährdungen für die geplante gewerbli-

che Nutzung ergeben können. Im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung hält die Gemeinde Hasbergen weitergehende Untersuchungen hierzu für entbehrlich.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Wasserschutzgebiets. Bei einer für das Plangebiet angegebenen mittleren Grundwassergefährdungsrate (vgl. Kap. 3.2) ist nicht mit Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität zu rechnen. Durch die zusätzliche Versiegelung kommt es zum Verlust von Infiltrationsraum. Mit einer Grundwasserneubildungsrate von 151-200 mm/a liegt kein Bereich mit besonderer Bedeutung vor. Die Unterscheidung in Bereiche mit besonderer bzw. allgemeiner Bedeutung erfolgt anhand der „Anwendung der RLBP bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen (Stand März 2011)⁸“. Dabei nehmen Grundwasserneubildungsraten >250 mm/a eine besondere Bedeutung, Grundwasserneubildungsraten ≤250 mm/a eine allgemeine Bedeutung ein.

Insgesamt betrachtet ist aus Sicht des Schutzgutes Wasser unter Berücksichtigung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen, nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG durch die geplante Wohnbebauung zu rechnen.

Durch die Planung gehen keine Elemente mit besonderer Bedeutung für das Schutzgut Klima / Luft verloren.

Durch die Planung gehen mit den Siedlungsgehölzen Bereiche verloren, die eine Bedeutung als gliedernde Elemente für das Orts- und Landschaftsbild aufweisen. Unter Berücksichtigung der biotopspezifischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2) kann jedoch davon ausgegangen werden, dass es nicht zu erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des BauGB / UVPG auf das Schutzgut kommt.

Aufgrund der Tatsache, dass das Plangebiet von allen Seiten durch zum Teil hoch frequentierte Straßen (BAB 30, Rheiner Landstraße) tangiert wird und eine Zugänglichkeit aufgrund bestehender privater und gewerblicher Nutzung nicht gegeben ist, besteht hier keine Bedeutung für eine „Feierabenderholung“. Innerhalb des Plangebiets wird ein vorhandenes Wohngebäude überplant. Eine sozialverträgliche Umsiedlung der Bewohner ist vorgesehen. Der Vorhabenträger für die Errichtung einer Spielhalle in diesem Bereich hat entsprechende Vereinbarungen mit dem Eigentümer des Wohngebäudes getroffen. Es ist daher nicht mit erheblich nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen im Sinne des BauGB / UVPG zu rechnen.

Der kulturhistorisch wertvolle Bodentyp Plaggenesch kann als Kulturgut angesehen werden, jedoch fehlen im Plangebiet sämtliche Ausprägungsmerkmale dieses Bodentyps (vgl. Kap. 3.2). Weitere Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht von der Planung betroffen.

Komplexe schutzgutübergreifende Wechselwirkungen sind von der Planung nicht betroffen.

⁸Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (2011). Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen – Hinweise zur Vereinheitlichung der Arbeitsschritte zum landschaftspflegerischen Begleitplan und zum Artenschutzbeitrag (Stand: März 2011). Abgerufen am 30.03.2012 von http://www.strassenbau.niedersachsen.de/download/63897/Anwendung_der_RLBP_Ausgabe_2009_bei_Strassenbauprojekten_in_Niedersachsen.pdf

FFH- oder EU-Vogelschutzgebiete sind von der Planung nicht unmittelbar betroffen. Das FFH-Gebiet "Düte mit Nebenbächen" befindet sich etwa 50 m östlich des Plangebietes. Zwischen dem FFH-Gebiet und dem Plangebiet ist ein Straßenverlauf (Alte Rheiner Landstraße), sowie Wohn- und gewerbliche Bebauung vorhanden. Somit ist hier kein direkter oder indirekter Bezug gegeben und Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Auch ein Eintrag von Oberflächenwasser oder sonstiger Stoffe aus dem Plangebiet in die Düte ist nicht zu erwarten, da aufgrund des angetroffenen Bodens und der Grundwasserstände eine dezentrale Versickerung der anfallenden Oberflächenabflüsse vorgesehen ist. Für außerordentliche Regenereignisse erfolgt ein Abfluss über Längs- und Querneigung der Verkehrsflächen zu dem vorhandenen Grabenprofil. Hierzu wird im Zuge des B-Plan-Verfahrens "Vergnügungsstätte Rheiner Landstraße" (B-Plan Nr. 69) eine wasserwirtschaftlichen Vorplanung erarbeitet werden. Eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung ist nicht vorgesehen.

4.2 Umweltrelevante Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung

Durch die Standortwahl wird dem Vermeidungsgrundsatz nach § 1a (2) BauGB -sparsamer Verbrauch von Boden- Rechnung getragen. Die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche beschränkt sich auf einen bereits teilweise gewerblich genutzten Bereich in zentraler Lage. Die bestehende Infrastruktur kann genutzt werden, zusätzliche Erschließungsstraßen sind nicht notwendig. Die Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde der Stadt und des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277 oder-4433) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Maßnahmen zum Artenschutz

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es ist der § 44 des BNatSchG zu beachten. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Beachtung der folgenden Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden.

- Baufeldräumung; Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Abriss

oder Umbau von Gebäuden) müssen außerhalb der Brutsaison verbreiteter Vogelarten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März eines Kalenderjahres stattfinden. Sollten Gehölzentfernungen, das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder ein Gebäudeabriss/ -umbau außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen brütender Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

- Gebäudeabriss, Baumfällungen; Sofern der Abriss des im Gebiet vorhandenen Wohngebäudes während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Anfang April bis Ende Oktober) durchgeführt werden soll ist sicherzustellen, dass keine Fledermäuse anwesend sind und bei den Abrissarbeiten zu Schaden kommen. Eine wirkungsvolle Maßnahme, um die Hohlräume im Vorfeld des Abrisses unattraktiv für Fledermäuse zu machen, stellt die Öffnung des Dachkastens in der Winterzeit (ab Anfang Oktober) dar, sodass potentielle Versteckmöglichkeiten in der Folge der Witterung ausgesetzt sind. Diese Verschlechterung der mikroklimatischen Verhältnisse dürfte dazu führen, dass eventuell vorhandene Fledermäuse ihr Quartier vor dem Abriss verlassen und in andere, ihnen bekannte Quartiere umziehen. Die Bäume mit dem Quartierpotenzial im nördlichen FNP-Änderungsbereich sollten vor ihrer Fällung mittels Hubsteiger und Endoskop hinsichtlich ihrer Quartiereignung sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse überprüft werden. In Abhängigkeit vom Befund sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Maßnahmen zur Kompensation (Ausgleich/Ersatz)

Die Grundlage der Bewertung stellt das Osnabrücker Kompensationsmodell (LK Osnabrück 2009) dar.

Eine Ermittlung der Eingriffs- und geplanten Flächenwerte befindet sich im Anhang dieses Umweltberichtes (vgl. 9.2). Die verschiedenen (Kompensations-)maßnahmen können dem entsprechenden Kapitel entnommen werden (sh. dort).

Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Gemäß § 15 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft zu unterlassen, und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Ein Eingriff gilt als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zurückbleiben und das Landschaftsbild wiederhergestellt bzw. neu gestaltet ist. Für innerhalb des Plangebietes nicht ausgeglichene Teile sind weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes planerisch vorzusehen.

Innerhalb des Plangebietes sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

Freiflächen im Plangebiet

Wertfaktor 1,0

Bei einer voraussichtlichen maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 im Mischgebiet werden ca. 80 % des überbaubaren Gebietes versiegelt. Die restlichen Flächen (20 %) sind somit als Freiflächen / Grünflächen vorgesehen. Diese Flächen erhalten einen Wertfaktor von 1,0.

Genauere Angaben und ggf. weiterführende Maßnahmen können im Zuge des B-Plan Verfahrens formuliert werden.

Maßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die o.g. Maßnahmen im Plangebiet reichen nicht aus, um die Beeinträchtigungen in dem Schutzgutbereich Tiere und Pflanzen vollständig zu kompensieren. Nach überschlägiger Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich im Plangebiet verbleibt ein **ökologisches Defizit von ca. 10.450 WE** (vgl. Kap. 9.2.3).

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die externe Kompensation des o.a. Defizits kann im Ökokonto der Gemeinde Hasbergen realisiert werden. Hierfür stehen ausreichend Werteinheiten zur Verfügung. Ein detaillierterer Nachweis der Werteinheiten erfolgt auf B-Plan-Ebene.

Überwachung (Monitoring) erheblicher Auswirkungen

Vor dem Hintergrund, dass im Untersuchungsraum aktuell keine Wert- und Funktionselemente mit besonderer Bedeutung betroffen sind und unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Gebietes sowie der noch zu benennenden Kompensationsmaßnahmen (s.o.), verbleiben keine Auswirkungen, die als erheblich nachteilig im Sinne des BauGB / UVPG zu bezeichnen wären. Gesonderte Überwachungsmaßnahmen bzgl. bekannter Auswirkungen sind daher nicht erforderlich. Bzgl. der durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen wird die Gemeinde folgende Kontrollen vor Ort durchführen:

- direkt nach der Durchführung der Maßnahmen
- drei Jahre nach Realisierung der Planung
- danach im Abstand von jeweils 10 Jahren für die gesamte Dauer des Eingriffs⁹.

Darüber hinaus wird die Gemeinde die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenfenster) überwachen.

Die Gemeinde Hasbergen wird die, durch die an der Planung beteiligten Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB weitergereichten Informationen über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zur Kenntnis nehmen. Diese Informationen werden,

⁹ Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen für die gesamte Dauer des Eingriffs Wirkung entfalten. [OVG Lüneburg, Urteil v. 14.09.2000, NuR 2001, S. 294 ff.]

falls erforderlich, Grundlage für Umfang, Untersuchungstiefe, Methode und der festzulegenden Untersuchungsabstände für möglicherweise weitere Kontrollen sein.

5 Status-Quo-Prognose (Nichtdurchführung der Planung)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde das Wohnhaus im südlichen Plangebiet als solches bestehen bleiben. Die nördlich angrenzenden Bereiche würden vermutlich weiterhin als Lagerflächen, Stellflächen, sowie einer Baumschule genutzt werden.

6 Darstellung der wichtigsten geprüften Alternativen aus Umweltsicht

Im Rahmen der 5. Flächennutzungsplanänderung für eine Bauzeile zwischen der alten und der neuen „Rheiner Landstraße“ wird in Ergänzung der vorhandenen gewerblichen Bauflächen eine gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Die gewerbliche Entwicklung in diesem Bereich wird damit moderat ergänzt und abgerundet. Aufgrund der vorhandenen gewerblichen Nutzungen im Umfeld, auch im angrenzenden Stadtgebiet von Osnabrück, ist dieser Standort grundsätzlich gut für eine gewerbliche Nutzung geeignet. Eine Überplanung von Flächen der freien Landschaft wird vermieden. Daher ist unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.2) eine Prüfung von Planungsalternativen aus Umweltsicht nicht erforderlich.

7 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Es traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Nach § 2a BauGB (i.d.F. vom 24. Juni 2004) hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. Gesonderter Bestandteil der Begründung ist der Umweltbericht.

Die primäre Aufgabe des Umweltberichtes besteht darin, für Planungsträger, Träger öffentlicher Belange und die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit, die für das Planungsvorhaben notwendigen umweltspezifischen Informationen so aufzuarbeiten, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt zusammenfassend dargestellt werden.

Die Inhalte des Umweltberichtes ergeben sich aus dem § 2a des Baugesetzbuches.

Gesamthafte Beurteilung:

Von der Ausweisung einer gewerblichen Baufläche im Zuge der 5. FNP-Änderung sind Flächen betroffen, die verschiedenen Nutzungen unterliegen (Wohnbebauung mit Hausgarten, Lagerfläche, Brachfläche, etc.). Für den Geltungsbereich wurde eine schutzgutbezogene Bestandserfassung und –bewertung durchgeführt. Des Weiteren wurde prognostiziert, welche Auswirkungen die geplante gewerbliche Baufläche auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild hat. Die schwerwiegendsten Beeinträchtigungen aus naturschutzfachlicher Sicht

sind der Verlust von Bodenfunktionen und Infiltrationsraum durch Versiegelung. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass nach Durchführung von externen Kompensationsmaßnahmen für keines der betrachteten Schutzgüter negative Auswirkungen verbleiben.

Um artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG zu vermeiden, ist die Einhaltung von Erschließungszeiten zu gewährleisten. Unter Beachtung der im Umweltbericht formulierten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich.

9 Anhang

9.1 Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Umweltgüter

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Tiere und Pflanzen:

- ⇒ Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
- ⇒ Funktionsverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch z.B. Nutzungsänderung, Lebensraumzerschneidungen oder emissionsbedingte Beeinträchtigungen wie Schadstoffe, optische sowie akustische Störreize
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzgebieten und –objekten (Naturschutzgesetzgebung)

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Biologische Vielfalt:

- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von Arten oder Biotopen der Rote Listen
- ⇒ Überplanung oder Beeinträchtigung von streng geschützten Arten nach BNatSchG
- ⇒ Zerstörung oder Beeinträchtigung von faunistischen Funktionsräumen oder -beziehungen

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Boden, Wasser, Klima, Luft:

- ⇒ Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
- ⇒ Funktionsverlust von Bodenbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Mobilisierung von Schadstoffen durch Inanspruchnahme belasteter Flächen (Altlasten, Deponien usw.)
- ⇒ Beeinträchtigung von Oberflächengewässern – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Verlust, Verlegung, Veränderung, Einleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von grundwasserspezifischen Funktionsbereichen – speziell mit besonderer Bedeutung – durch Versiegelung, GW-Absenkung, Anstau, Umleitung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von Schutzausweisungen nach Niedersächsischem Wassergesetz
- ⇒ Beeinträchtigung von bedeutsamen Flächen der Kalt- oder Frischluftentstehung durch Versiegelung, sonstige Überplanung oder Schadstoffeintrag
- ⇒ Beeinträchtigung von klimatisch oder lufthygienisch wirksamen Abfluss- oder Ventilationsbahnen durch Schaffung von Barrieren oder Schadstoffeintrag

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf die Landschaft:

- ⇒ Überplanung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) bzw. von kulturhistorischen oder besonders landschaftsbildprägenden Strukturelementen
- ⇒ Beeinträchtigung von Bereichen mit bedeutsamen Landschaftsbildqualitäten (inkl. der natürlichen Erholungseignung) durch Verlärmung, Zerschneidung oder visuelle Überprägung
- ⇒ Beeinträchtigung von landschaftsbildspezifischen Schutzgebieten oder -objekten

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf den Menschen:

- ⇒ Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit durch Emissionen
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von Wohn- und/oder Wohnumfeldflächen (siedlungsnaher Freiraum)
- ⇒ Verlust oder Funktionsverlust von bedeutsamen Flächen der Freizeit- bzw. Tourismusinfrastruktur
- ⇒ Auswirkungen auf die Bevölkerung insgesamt

Checkliste der möglichen Beeinträchtigungen auf Kultur- und Sachgüter:

- ⇒ Beeinträchtigung geschützter Denkmäler oder sonstiger schützenswerter Objekte / Bauten z.B. durch Verlust, Überplanung, Verlärmung, Beschädigung (Erschütterungen, Schadstoffe)
- ⇒ Beeinträchtigung von Sachgütern durch Überplanung

9.2 Überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung (BNatSchG)

Die Bewertung der vorhandenen Biotoptypen und die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung erfolgt anhand des Osnabrücker Kompensationsmodells (LK Osnabrück 2009).

Die Biotoptypenerfassung und -beschreibung (nach DRACHENFELS 2011) erfolgt in Kap. 3.1. Für das Kompensationsmodell relevante Eingriffsangaben sind insbesondere der Auswirkungsprognose (Kap. 4.1) zu entnehmen. Eine detailliertere Betrachtung erfolgt im B-Plan-Verfahren.

9.2.1 Eingriffsflächenwert

Der Eingriffsflächenwert ergibt sich aus der Multiplikation der einzelnen Flächengrößen mit dem jeweiligen Wertfaktor.

Bestand / Biotoptypen	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Eingriffsflächenwert (WE)
Nr. 10.4 Halbruderale Gras- und Staudenflur (UH)	4.962	1,3	6.451
Nr. 11.3.1 Baumschule (EBB)	633	0,8	506
Nr. 12.1.2 Artenarmer Scherrasen (GRA)	1.751	1,0	1.751
Nr. 12.1.4 Trittrassen (GRT)	1.596	0,6	958
Nr.12.2.3 Zierhecke (BZH)	58	1,0	58
Nr. 12.3.1a Siedlungsgehölz (HSE)	723	2,0	1.446
Nr. 12.3.1b Siedlungsgehölz (HSE)	422	1,8	760
Nr. 12.3.2 Siedlungsgehölz aus nicht heimischen Arten (HSN)	91	1,2	109
Nr. 12.6.4 / Nr. 13.9.2			
- Neuzeitlicher Hausgarten (PHZ)	656	1,0	656
- Locker bebautes Einzelhausgebiet (OEL)	171	0,0	0,0
Nr. 12.4 Einzelbaum (HE)	16,4	1,6	26
Nr. 13.9 Sonstiger Gebäudekomplex (ON)	278	0,0	0
Gesamt:	11.357		12.721

Insgesamt ergibt sich ein Eingriffsflächenwert von **12.721 Werteinheiten**.

9.2.2 Maßnahmen innerhalb des Plangebietes

Den innerhalb des Plangebietes vorgesehenen Flächen können folgende Wertfaktoren zugeordnet werden:

Übersicht der geplanten Maßnahmen (vgl. Kapitel 4.2)

Maßnahme	Flächengröße (m ²)	Wertfaktor (WF)	Kompensationswert (WE)
Gewerbliche Baufläche (max. GRZ 0,8)			
- Freiflächen (20%)	2.271	1,0	2.271
- Versiegelte Flächen (80%)	9.086	0,0	0
Gesamt:	11.357		2.271

Im Bereich des Bebauungsplanes wird ein geplanter Flächenwert von **2.271 Werteinheiten** erzielt.

9.2.3 Ermittlung des Kompensationsdefizits

Zur Ermittlung des Kompensationsdefizits wird der Eingriffsflächenwert, der den Funktionsverlust symbolisiert, dem Flächenwert laut Plandarstellung gegenübergestellt.

$$\begin{array}{rcl}
 \text{Eingriffsflächenwert} & - & \text{Geplanter Flächenwert} & = & \text{Kompensationsdefizit} \\
 12.721 \text{ WE} & - & 2.271 \text{ WE} & = & 10.450 \text{ WE}
 \end{array}$$

Bei der Gegenüberstellung von Eingriffsflächenwert und geplantem Flächenwert wird deutlich, dass im Geltungsbereich überschlägig ein rechnerisches Kompensationsdefizit von **10.450 Werteinheiten** besteht.

9.2.4 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Eine Kompensation des Defizits ist nur über eine ökologische Aufwertung anderer Flächen und Elemente der freien Landschaft zu gewährleisten. Es sollen entsprechend der Vorgaben des § 15 BNatSchG die durch den Eingriff zerstörten Funktionen und Werte des Naturhaushaltes oder Landschaftsbildes an anderer Stelle in ähnlicher Art und Weise wiederhergestellt werden.

Die externe Kompensation kann im Ökokonto der Gemeinde Hasbergen realisiert werden. Hierfür stehen ausreichend Werteinheiten zur Verfügung. Ein detaillierterer Nachweis der Werteinheiten erfolgt auf B-Plan-Ebene.

Insgesamt betrachtet, verbleiben -unter Berücksichtigung der durchzuführenden externen Kompensation- keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

9.3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

9.3.1 Rechtliche Grundlagen

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden, sie gelten unmittelbar und unterliegen nicht der gemeindlichen Abwägung.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung einzelner Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Dennoch ist bereits im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, da in diesem Fall der Bebauungsplan nicht vollzugsfähig und damit nichtig wäre.

Die Bestimmungen des nationalen sowie internationalen Artenschutzes werden über die Paragraphen 44 und 45 BNatSchG¹⁰ erfasst. Dabei wird unterschieden zwischen besonders und streng geschützten Arten. In § 7 Abs.2 BNatSchG wird definiert, welche Tierarten welchem Schutzstatus zugeordnet werden.¹¹

Europäische Vogelarten -besonders u. z.T. streng geschützt-	FFH-Anhang IV-Arten -streng geschützt -
--	--

§ 44 (1) BNatSchG

→ Verbotstatbestände

Der § 44 BNatSchG befasst sich mit Verbotsvorschriften im Bezug auf besonders und auf streng geschützte Arten. Hinsichtlich der Zulassung von Eingriffen sind die Zugriffsverbote des Abs. 1 von Bedeutung. Dort heißt es:

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

Adressaten der Zugriffsverbote:

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Tierart)
♦ streng geschützte Arten	♦ mittelbar: Populationsbezug (Tierart)
♦ Europäische Vogelarten	

¹⁰ In der Fassung vom 29.07.2009, BGBl. I S. 2542 (Inkrafttreten am 01.03.2010)

¹¹ Die besonders geschützten Arten sind aufgeführt in:

- Anhang A und B der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und
- Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung

Darüber hinaus zählen zu den besonders geschützten Arten alle europäischen Vogelarten.

Die streng geschützten Arten, als Teilmenge der besonders geschützten Arten, sind aufgeführt in:

- Anhang A der Verordnung EG Nr.338/97 (EG-Artenschutzverordnung)
- Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)
- Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

♦ besonders geschützte Arten	♦ spezielle Lebensstätten (Tierart)
------------------------------	-------------------------------------

♦ besonders geschützte Arten	♦ Individuenbezug (Pflanzenart)
------------------------------	---------------------------------

§ 44 (5) BNatSchG → Freistellung von den Verbotstatbeständen

Nach § 44 (5), Satz 5 sind die national besonders geschützten Arten (und darunter fallen auch die streng national geschützten Arten) von den Verbotstatbeständen bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Die Verbotstatbestände gelten demnach ausschließlich für FFH-Anhang-IV-Arten, die europäischen Vogelarten und für Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Nach § 44 (5), Sätze 2-3 sind die Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tierarten nach Nr.1 aber nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Gegebenenfalls lassen sich diese Verbote durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen abwenden. Dies schließt die sog. „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (<-> CEF-Maßnahmen gem. Europäischer Kommission) nach § 44 (5), Satz 3 mit ein.

§ 45 BNatSchG → Ausnahme

Liegen Verbotstatbestände vor, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen; dies wird in Abs.7 geregelt.

Ausnahmen können zugelassen werden: „

1. *zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger wirtschaftlicher Schäden,*
2. *zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
3. *für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,*
4. *im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
5. *aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. (...).“ (ebd.)

Der § 45 Abs.7 BNatSchG führt u.a. zu einer Vereinheitlichung der Ausnahmevoraussetzungen für europäische Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Die drei grundsätzlichen Ausnahmevoraussetzungen sind:

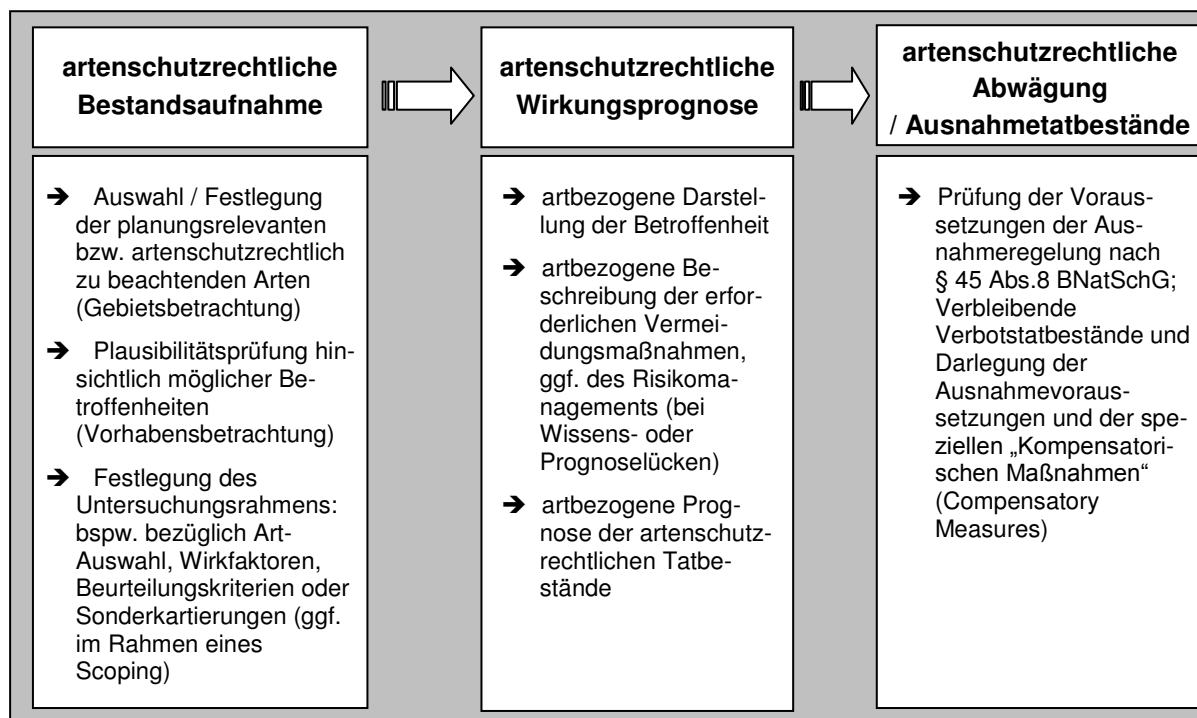
- öffentliches Interesse / zwingende Gründe [§ 45, Abs.7, Nr. 4 und 5],
- es existieren keine zumutbaren Alternativen und
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Zum letztgenannten Punkt können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ durchgeführt werden. Hierbei handelt es sich um die von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“, im Gegensatz zu den sog. CEF-Maßnahmen (s.o.).

METHODISCHER ABLAUF

→ spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Die grundlegenden, methodischen Arbeitsschritte einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind:



9.3.2 Artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme

9.3.3 Plangebiet und Methodik

Von der Planung sind intensiv anthropogen beeinflusste und genutzte Flächen (Baumschulgelände mit Lagerplätzen/ Bauhof; Hausgartenbereich) mit einzelnen älteren Gehölzen (Lindenreihe, Siedlungsgehölze aus einheimischen Arten) betroffen. Unmittelbar nordöstlich an das Plangebiet angrenzend befindet sich die alte Rheiner Landstraße. Weiter im Nordosten schließt sich eine Wohnbebauung und im Norden die Bundesautobahn BAB 30 mit der Abfahrt "Gaste-Hasbergen" an. Im Osten befindet sich ein Gastronomie-Betrieb. Im Südwesten grenzt an den Geltungsbereich die neue Rheiner Landstraße (K 306) und daran anschließend gewerblich bebaute Flächen an. Die Flächen der vorgesehenen FNP-Änderung unterliegen durch die direkt angrenzende Autobahn BAB A 30 und die Rheiner Landstraße extrem starken Vorbelastungen durch Verkehrslärm und visuelle Reize.

Eine Sichtung des Map-Server der Niedersächsischen Umweltverwaltung und des Geo-Server des Landkreises Osnabrück weist darauf hin, dass von der Planung unmittelbar keine Schutzgebiete und –objekte betroffen sind. Wertvollere Bereiche für die Fauna (Libellen und

Laufkäfer; Erfassung Juni 2003, Status offen) liegen in etwa 200 m Entfernung, jedoch räumlich getrennt durch die Rheiner Landstraße (K 306).

Über diese Angaben hinaus liegen keine konkreten Bestandsdaten für das Plangebiet vor.

Umfängliche faunistische Kartierungen als Grundlage für den zu erstellenden Artenschutzbeitrag über eine ganze Vegetationsperiode entsprechend der einschlägigen Kartierstandards sind bei der vorgesehenen Planung aufgrund vorgegebener terminlicher Fixpunkte zum Verfahrensablauf nicht möglich.

Vorgesehen für die zu erarbeitenden Unterlagen zum Bauleitplanverfahren ist die Erstellung eines Artenschutzbeitrages mit Relevanzanalyse und erweiterter Potenzialanalyse auf der Grundlage von stichprobenartiger Überprüfung des Artspektrums durch örtliche Begehungen zu den Artgruppen der Brutvögel und Fledermäuse.

Dies bedeutet, dass alle aufgrund der örtlichen Begehungen in Verbindung mit der erweiterten Potenzialanalyse wahrscheinlich oder sicher vorkommenden Arten bzgl. der Projektwirkungen abgeprüft werden. Es ist dabei grundsätzlich von einer Betroffenheit auszugehen. Im Verlauf des Frühjahrs/Sommers 2016 (also aktuell) erfolgen faunistische Kartierungen zur Artgruppe der Brutvögel (Kartierung Brutvögel), deren erste Ergebnisse als aktueller Sachstand (23.05.2016) in den vorliegenden Artenschutzbeitrag einfließen. Die endgültigen Ergebnisse dieser Untersuchungen werden erst vorliegen, wenn es bereits zu einem Änderungsbeschluss gekommen ist (Sommer 2016). Sollten die Ergebnisse der Kartierungen hinter den hier getroffenen Annahmen zurückbleiben, oder zusätzliche Erkenntnisse über das Vorkommen weiterer Arten erbringen, so können die vorgesehenen Maßnahmen zum Artenschutz in Abstimmung mit der UNB aufbauend auf die Kartierergebnisse erweitert oder auch zurückgefahren werden, grundsätzlich werden sie jedoch in dann nachgeschaltet Bauleitplanverfahren (Bebauungspläne) einfließen können.

9.3.4 Relevanzprüfung

In Auswertung des Verzeichnisses besonders oder streng geschützter Arten in Niedersachsen¹² sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung des geplanten Vorhabens grundsätzlich folgende Arten/Artgruppen zu berücksichtigen:

¹² NLWKN (Hrsg.) 2008: Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. INN 3/2008

Tabelle 1: potentiell vorkommende Arten auf den Flächen des Vorhabens , Relevanzprüfung

Art/Gruppe	Schutzstatus	Potentielles Vorkommen im Plangebiet
<i>Säugetiere</i>		
Fledermäuse Alle Arten	Anhang IV der FFH-RL	Habitatstrukturen mit Potenzial für Lebensstätten vorhanden (Gehölzstrukturen, Gebäude), eventuell Nutzung der Freiflächen als Teilnahrungshabitat
Biber	Anh. IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Feldhamster	Anh. IV	Außerhalb des Verbreitungsgebietes (keine Funde westlich der Weser)
Fischotter	Anh. II und IV	Kein Vorkommen, fehlende Habitatausstattung
Haselmaus	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Raum
<i>Europäische Vogelarten</i>		
Alle Arten geschützt, Schwerpunkt "Arten mit besonderer Planungsrelevanz"	Vogelschutzrichtlinie	Nahrungsraum und Brutplatzangebote für verbreitete Vogelarten der Gärten und Parkanlagen.
<i>Reptilien</i>		
Schlingnatter	Anh. IV	Bislang fehlende Nachweise im Nordwesten von NI, fehlende Habitatausstattung im Plangebiet
Sumpfschildkröte	Anh. IV	Wie vor
Zauneidechse	Anh. IV	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet und unmittelbaren Umfeld
<i>Amphibien</i>		
Planungsrelevante Arten	Anh. IV	Kein Vorkommen, da fehlende Habitatausstattung im Plangebiet, teilweise außerhalb des Verbreitungsgebietes
<i>Fische und Rundmäuler nicht relevant</i>		
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>		
Kriechender Sellerie Einfache Mondraute Sand-Silberscharte Froschkraut Schierling-Wasserfenchel Moor-Steinbrech Vorblattloses Leinblatt Prächtiger Dünnfarn	Anh. IV (und teilweise Anh. II)	Fehlende Habitatausstattung im Plangebiet. Überwiegend ausgestorben oder nur noch wenige Nachweise in Niedersachsen.
<i>Käfer: nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		
<i>Libellen nicht relevant, fehlende Habitatausstattung</i>		

Im Ergebnis der o.a. Relevanzprüfung sowie aufgrund der Ausprägung des Vorhabenbereiches sind, neben verbreiteten Vogelarten, Vorkommen weiterer planungsrelevanter Arten aus der Gruppe der Fledermäuse, bzw. deren Lebens-/ Fortpflanzungsstätten möglich. Für diese Artgruppen ist eine Bestandsaufnahme und eine artenschutzrechtliche Wirkungsprognose mit notwendigen Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung erforderlich.

9.3.5 Brutvögel

Um Aussagen für eine Auswirkungsprognose des Eingriffs und die Bewertung der artenschutzrechtlichen Situation zu erhalten, sind für die FNP-Änderung (bis April/ Mai 2016) eine erweiterte Potenzialanalyse (Einzelbegehungen/ -erfassungen) des Brutbestandes und andererseits für den anschließend aufzustellenden Bebauungsplan weitere Bestandserfassungen (in 2016) vorgesehen. Soweit möglich, bzw. fachlich entsprechend der Methodenstandards unzweifelhaft, wird bei dem aktuell vorliegenden Artenschutzbeitrag der Status der nachgewiesenen Brutvögel aufgezeigt.

Die Ortsbegehungen erfolgen auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al. 2005 (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 5 flächendeckenden Begehungen.

Hierbei erfolgt eine flächendeckende Erfassung aller vorkommender Vogelarten und Darlegung in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten (qualitativ). Hierbei wird auch die vorhandene Habitatausstattung und Lebensraumvorbelastung bei der zu erfolgenden Beurteilung herangezogen. Herausgestellt werden Vorkommen mit besonderer Planungsrelevanz

Die Festlegung auf „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt in Anlehnung an die RLBP¹³. Demzufolge werden in der Regel die Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die Arten nach Art. 4 Abs. 2 der VS-RL und Arten der Roten Liste Nds. und Deutschlands, Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren sowie streng geschützte Arten nach § 54 Abs. 2 BNatSchG einer einzelartbezogenen Prüfung unterzogen.

Im Ergebnis lässt sich mit Stand vom 23.05.2016 festhalten, dass bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet nach vier von insgesamt fünf vorgesehen Begehungen bisher lediglich 12 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 8 Brutvogelarten, die sicher den Status Revierinhaber für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befindet sich keine Vogelart mit besonderer Planungsrelevanz.

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (Plangebiet und angrenzende Bereiche) konnten Amsel, Grünfink, Haussperling, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Ringeltaube, Zaunkönig und Zilpzalp als Brutvögel mit Status Revierinhaber nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich entsprechend der vorhandenen Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes um verbreitete Arten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen sowie halboffener Kulturlandschaften, die besonders z. T auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen.

Es wurden innerhalb der einsehbaren Kronenbereiche bzw. im Bereich der Stämme vorhandener Gehölze keine größeren Nester oder großvolumige Höhlen, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten fungieren können, gesichtet. Dennoch waren kleinere Stammanrisse oder (Baum)-löcher (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise oder Star) im Stamm- und Kronenbereich der vorhandenen Gehölze vereinzelt nachweisbar. Hierbei ist festzustellen, dass die einsehbaren Bereiche (Höhe und Wuchs der Bäume) begrenzt waren. Durch die Überplanung vorhandener Strukturen (Gehölzstrukturen, Wohngebäude) können grundsätzlich Lebensstätten verbreiteter, ungefährdeter Vogelarten verloren gehen. Die Um-

¹³ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

setzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**3 geprüft.

9.3.6 Fledermäuse

Für diese Artgruppe erfolgten Untersuchungen hinsichtlich zu berücksichtigender artenschutzrechtlicher Belange. Umfängliche faunistische Kartierungen über eine ganze Vegetationsperiode entsprechend der einschlägigen Kartierstandards sind bei der vorgesehenen Planung aufgrund vorgegebener terminlicher Fixpunkte nicht möglich. Ziel der Untersuchung ist es, die Funktion und Bedeutung des Untersuchungsgebiets für Fledermäuse einzuschätzen. Auf Grundlage einer einmaligen nächtlichen Begehung des Bereichs mit dem Detektor wurde eine Potentialeinschätzung hinsichtlich vorhandener Lebensraumfunktionen für Fledermäuse vorgenommen. Weiterhin wurde darüber hinaus eine Kontrolle des vorhandenen Gebäudebestands hinsichtlich potentieller Quartiermöglichkeiten und der Suche von Nutzungsspuren von Fledermäusen vorgenommen (Tagesbegehung). Im vorhandenen Gehölzbestand wurde zudem vom Boden aus eine Kontrolle hinsichtlich Baumhöhlen durchgeführt Für den gesamten Bereich der FNP-Änderung wurde das Lebensraumpotential (Jagdgebiete, Flugrouten, Quartiere) anhand einer Gebietsbegehung eingeschätzt..

Im Ergebnis der einmaligen Begehung und der fachlichen Einschätzung lässt sich festhalten¹⁴:

Die Suche nach potentiellen Quartierstrukturen an den Gebäuden im geplanten Geltungsbereich verlief ohne Befund. Die Kontrolle des Dachbodens ergab keine Hinweise auf ein Fledermausvorkommen, eine zumindest zeitweilige Nutzung des Wohngebäudes durch Fledermäuse kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Quartierpotential besteht ausschließlich an dem Wohngebäude. Im nördlich angrenzenden Bereich der geplanten FNP-Änderung wurden zwei verdächtig erscheinende Strukturen in der straßenbegleitenden Lindenreihe gefunden. Aufgrund der großen Höhe war eine nähere Überprüfung mittels Leiter und Endoskop nicht möglich. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren in den beiden Linden lässt sich daher nicht mit Sicherheit ausschließen.

Folgende Nachweise gelangen im Rahmen der Erfassungen mit dem Detektor:

Es konnten vier Fledermausarten im Gebiet nachgewiesen werden, wobei Zwergfledermäuse regelmäßig im Gebiet jagten, eine Breitflügelfledermaus sich dagegen lediglich kurzzeitig dort aufhielt. Rauhhauffledermäuse sowie eine Art der Gattung *Myotis/Plecotus* wurden lediglich vereinzelt und punktuell nachgewiesen. Es ist davon auszugehen, dass die Strukturen im UG sowohl Zwerg- als auch Breitflügelfledermäusen im Jahresverlauf als regelmäßig genutztes Jagdgebiet dienen, von beiden Arten sind Vorkommen im Siedlungsraum typisch. Für Fledermausarten der Artengruppe *Myotis/Plecotus* weist das Gebiet wahrscheinlich keine besonderen Jagdgebietsfunktionen auf, wird aber nachweislich bei Transferflügen genutzt. Jagdgebiete für diese Arten könnten die Freiflächen in der unmittelbar östlich angrenzenden Umgebung darstellen. Der punktuelle

¹⁴ Erweiterte Potenzialanalyse „Fledermäuse“ vom 18.05.2016; Dense Lorenz GbR, Osnabrück;

Nachweis der Rauhhautfledermaus fiel in die Zugzeit der Art, zeitweilig könnten die Strukturen im B-Plan-Bereich auch als Jagdgebiet dienen.

Durch die Überplanung vorhandener Strukturen (Gehölzstrukturen und Wohngebäude) können somit Lebensstätten von Fledermausarten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Dies wird artspezifisch in Kapitel 9.3.4 geprüft.

9.3.7 Artenschutzrechtliche Wirkungsprognose und notwendige Maßnahmen zur Vorhabensrealisierung

9.3.7.1 Brutvögel

Im Ergebnis lässt sich mit Stand vom 23.05.2016 festhalten, dass bei den Kartierungen im Untersuchungsgebiet nach vier von insgesamt fünf vorgesehen Begehungen bisher lediglich 12 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 8 Brutvogelarten, die sicher den Status Revierinhaber für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befindet sich keine Vogelart mit besonderer Planungsrelevanz. Bei den hier nachgewiesenen häufigen und ubiquitären Arten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass das Planvorhaben zu keinen populationsrelevanten Auswirkungen führen wird und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht erfüllt sind. *„Da ubiquitäre Vogelarten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, kann davon ausgegangen werden, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ... ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen. Baubedingte Tötungsrisiken werden durch entsprechende Bauzeitenregelungen vermieden.“¹⁵*

Für die nachgewiesenen Arten mit allgemeiner Planungsrelevanz und somit nicht Art für Art betrachteten Vogelarten gilt: Eine direkte Verletzung, Tötung, oder Störung der Individuen oder Entnahme ihrer Entwicklungsformen sowie eine Störung während der Fortpflanzungs-, bzw. Aufzuchtzeit im Plangebiet kann dadurch ausgeschlossen werden, dass diejenigen Bau- und Erschließungsmaßnahmen (Entfernung von Gehölzen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Abriss oder Umbau von Gebäuden), die zu einer Entfernung aller Brutmöglichkeiten und damit zu Erfüllung möglicher artenschutzrechtlicher Tatbestände führt, nach Abschluss der Brutsaison und vor Beginn der neuen Brutsaison (also zwischen 01 August und 01. März) durchgeführt wird. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

¹⁵ Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, 2011: Anwendung der RLBP (Ausgabe 2009) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen.

9.3.7.2 Fledermäuse

Vorbehaltlich der eingeschränkten Aussagekraft einer einmaligen Begehung ergaben sich keine Hinweise auf Wochenstuben- oder Einzelquartiere an den im Geltungsbereich vorhandenen Gebäuden, eine zumindest zeitweilige Nutzung des Wohngebäudes durch Fledermäuse kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Quartierpotential besteht ausschließlich an dem Wohngebäude. Von artenschutzrechtlicher Relevanz sind weiterhin die beiden Linden mit Quartierpotential im nördlichen Geltungsbereich.

Da es sich lediglich um eine stichprobenartige Untersuchung handelt, die keine abgesicherten abschließenden Aussagen ermöglicht, wird die artenschutzrechtliche Einschätzung auf Grundlage einer worst-case Annahme durchgeführt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verbietet die Beschädigung oder Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Bei dem geplanten Abriss des Wohnhauses könnten Einzelquartiere von Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie ein Balzquartier von Zwergfledermäusen betroffen sein. Eine Funktion der Gebäude als Wochenstubenquartier von Fledermäusen ist dagegen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Auch eine Winterquartiereignung ist aufgrund der fehlenden Isolierung vermutlich nicht gegeben, die Dachbereiche dürften aufgrund starker mikroklimatischer Schwankungen für eine Überwinterung von Fledermäusen ungeeignet sein. Unter der Voraussetzung, dass es sich um einen nach § 15 zulässigen Eingriff oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 handelt, ist zu beurteilen, ob die ökologische Funktion der Quartiere gemäß § 44 (5) BNatSchG im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt. Bei Zwerg- und Breitflügelfledermäusen kann aufgrund der Flexibilität hinsichtlich der Quartierwahl und der bekanntermaßen hohen Quartierwechselfrequenz davon ausgegangen werden, dass das betroffene Individuum in seinem weiteren Aktionsraum ein vergleichbares Ausweichquartier kennt oder erschließen wird, sodass von einer Erhaltung der ökologischen Funktion des von den Planungen betroffenen Quartiers im räumlichen Zusammenhang auszugehen ist.

Ein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ist im vorliegenden Fall für Fledermäuse nur zu erwarten, sofern besetzte Quartiere beseitigt werden sollen. Im UG ist die Betroffenheit von Einzelquartieren von Zwerg- und Breitflügelfledermaus sowie eines Balzquartiers von Zwergfledermäusen vorsorglich anzunehmen. Sofern der Abriss während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (bis Ende Oktober) durchgeführt werden soll ist sicherzustellen, dass keine Fledermäuse anwesend sind und bei den Abrissarbeiten zu Schaden kommen. Eine wirkungsvolle Maßnahme, um die Hohlräume im Vorfeld des Abrisses unattraktiv für Fledermäuse zu machen, stellt die Öffnung des Dachkastens dar, sodass potentielle Versteckmöglichkeiten in der Folge der Witterung ausgesetzt sind. Diese Verschlechterung der mikroklimatischen Verhältnisse dürfte dazu führen, dass eventuell vorhandene Fledermäuse ihr Quartier vor dem Abriss verlassen und in andere, ihnen bekannte Quartiere umziehen. Die Bäume mit dem Quartierpotenzial im nördlichen FNP-Änderungsbereich sollten vor ihrer Fällung mittels Hubsteiger und Endoskop hinsichtlich ihrer Quartiereignung sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse überprüft werden. In Abhängigkeit vom Befund sind gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen festzulegen. Entsprechende Hinweise sind hierzu im Bebauungsplan vorzusehen.

Störungen im Sinne von § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG, die den Erhaltungszustand der lokalen Population beeinträchtigen, sind aufgrund der Kleinflächigkeit des B-Plan-Bereichs insgesamt nicht zu erwarten.

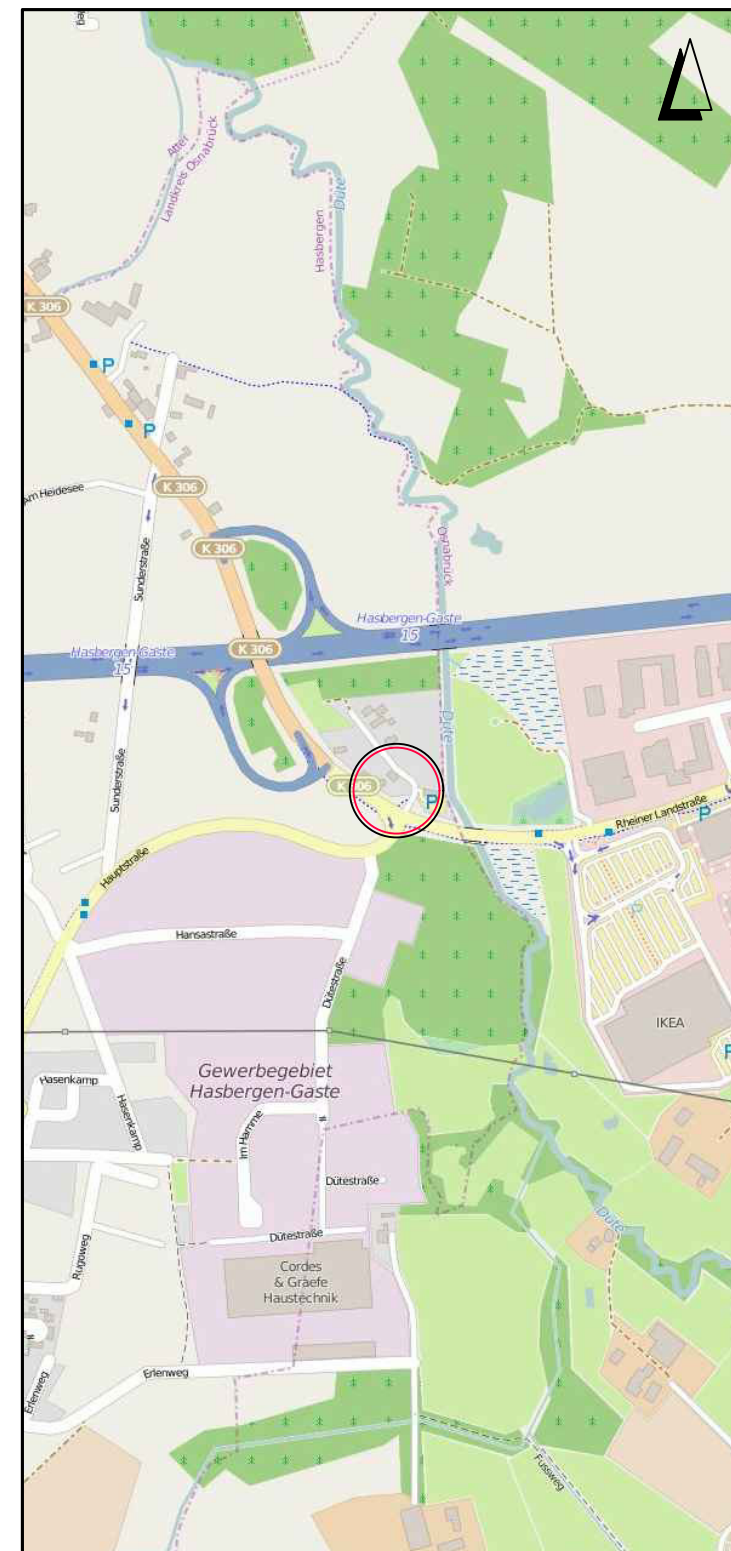
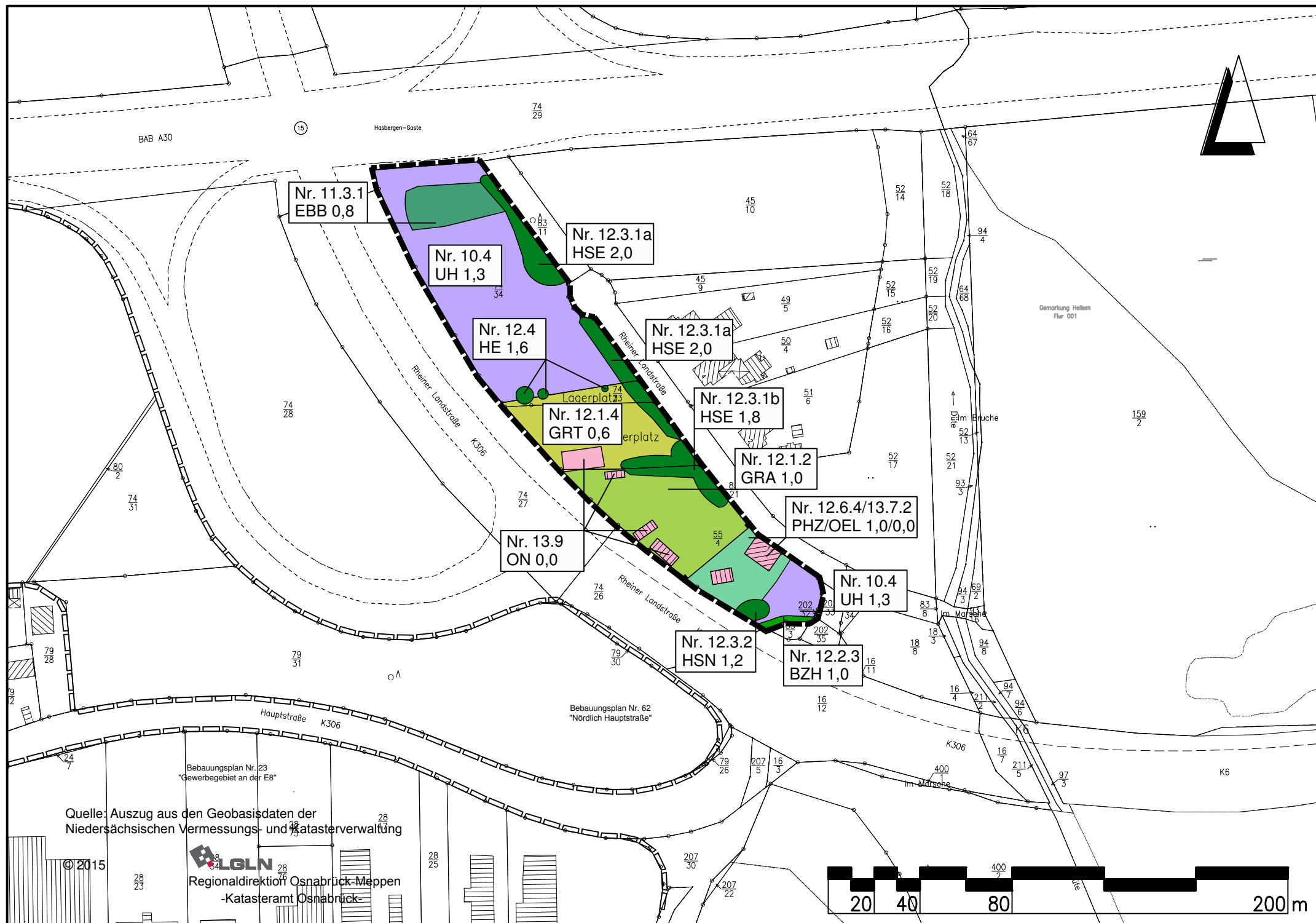
9.3.8 Artenschutzrechtliche Abwägung sowie Ausnahmen / Befreiungen

Im Plangebiet sind artenschutzrechtlich relevante Tierarten aus den Artgruppen der Fledermäuse und der Brutvögel vorhanden. Es ist der § 44 des BNatSchG zu beachten. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Artenschutzes ist festzuhalten, dass unter Beachtung der folgenden Maßnahmen nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Tatbestände zu erwarten sind und somit keine Ausnahmeverfahren erforderlich werden.

- **Baufeldräumung;** Die Baufeldräumung (Gehölzentfernungen/ Beseitigung sonstiger Vegetationsstrukturen/ Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden, Abriss oder Umbau von Gebäuden) müssen außerhalb der Brutsaison verbreiteter Vogelarten der Siedlungsbereiche und Parkanlagen und somit zwischen dem 01. August und dem 01. März eines Kalenderjahres stattfinden. Sollten Gehölzentfernungen, das Beseitigen sonstiger Vegetationsstrukturen, das Abschieben von vegetationsbedecktem Oberboden oder ein Gebäudeabriss/ -umbau außerhalb des genannten Zeitraumes erforderlich sein, sind unmittelbar vor dem Eingriff diese Bereiche/ Strukturen durch eine fachkundige Person (z.B. Umweltbaubegleitung) auf ein Vorkommen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen zu überprüfen. Von der Bauzeitenbeschränkung kann abgesehen werden, wenn durch die Überprüfung der fachkundigen Person festgestellt wird, dass keine Beeinträchtigungen brütender Vogelarten durch die Baufeldräumung zu befürchten sind. Beim Feststellen von aktuell besetzten Vogelnestern oder beflogenen Baumhöhlungen ist die Untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- **Gebäudeabriss, Baumfällungen;** Sofern der Abriss des im Gebiet vorhandenen Wohngebäudes während der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Anfang April bis Ende Oktober) durchgeführt werden soll ist sicherzustellen, dass keine Fledermäuse anwesend sind und bei den Abrissarbeiten zu Schaden kommen. Eine wirkungsvolle Maßnahme, um die Hohlräume im Vorfeld des Abrisses unattraktiv für Fledermäuse zu machen, stellt die Öffnung des Dachkastens in der Winterzeit (ab Anfang Oktober) dar, sodass potentielle Versteckmöglichkeiten in der Folge der Witterung ausgesetzt sind. Diese Verschlechterung der mikroklimatischen Verhältnisse dürfte dazu führen, dass eventuell vorhandene Fledermäuse ihr Quartier vor dem Abriss verlassen und in andere, ihnen bekannte Quartiere umziehen. Die Bäume mit dem Quartierpotenzial im nördlichen FNP-Änderungsbereich sollten vor ihrer Fällung mittels Hubsteiger und Endoskop hinsichtlich ihrer Quartiereignung sowie auf eventuell anwesende Fledermäuse überprüft werden. In Abhängigkeit vom Befund sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde gegebenenfalls Ersatzmaßnahmen festzulegen.


9.4 Bestandsplan

sh. nächste Seite



Übersichtskarte o.M. © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung:	 INGENIEURPLANUNG <small>IPW</small> Marie-Curie-Str. 10 • 49134 Wallenhorst Tel. 05407/880-0 • Fax 05407/880-88	Datum	Zeichen
bearbeitet		2016-05	Au
gezeichnet		2016-05	Frd/KH
geprüft		2016-05	Au
freigegeben	2016-05-30	Boe	

Plan-Nummer: H:\HASBERG\215423\PLAENE\LP\lp_be_inp_01.dwg(A3-bestandsplan) - (UBR-10)

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

GEMEINDE HASBERGEN

LANDKREIS OSNABRÜCK

5. ÄNDERUNG

Umweltbericht Bestandsplan	Maßstab 1 : 2000	Unterlage : Blatt Nr. : 1 (1)
-------------------------------	------------------	-------------------------------------

Letztes Plottedatum: 2016-05-30 Letztes Speicherdatum: 2016-05-25

Legende

 Geltungsbereich

Nr. 10.4 — Erläuterung sh. Text
UH 1,3 — Wertfaktor

Nr.	Biotoptyp	Code
10.4	Halbruderale Gras- und Staudenflur	UH
11.3.1	Baumschule	EBB
12.1.2	Artenarmer Scherrasen	GRA
12.1.4	Trittrassen	GRT
12.2.3	Zierhecke	BZH

Nr.	Biotoptyp	Code
12.3.1a,b	Siedlungsgehölz aus überwiegend einheimischen Baumarten	HSE
12.3.2	Siedlungsgehölz aus überwiegend nicht heimischen Baumarten	HSN
12.4	Einzelbaum/Baumbestand des Siedlungsbereichs	HE
12.6.4/13.7.2	Neuzeitlicher Ziergarten / Locker bebautes Einzelhausgebiet	PHZ/OEL
13.9	Sonstiger Gebäudekomplex	ON

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2015

 Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
 -Katasteramt Osnabrück-

